

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Festlegung der Schulbezirke
für die Grundschulen in städtischer Trägerschaft**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 63 des Nds. Schulgesetzes in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) in seiner Sitzung vom 25.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Durch diese Satzung werden die Schulbezirke für die Grundschulen in städtischer Trägerschaft einschließlich der katholischen Grundschulen festgelegt. Die Festlegung erfolgt durch die Anlage „Straßenverzeichnis Grundschulbezirke“. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

Änderungen der Schulbezirke werden durch Änderungssatzung umgesetzt.

§ 2

Einschulungen und Beschulungen, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung oder späterer Änderungssatzungen bereits erfolgt sind, bleiben unberührt.

§ 3

Neu entstehende Straßen gehören zum Schulbezirk der Schule, zu dem die Straße gehört, von der sie abzweigen, soweit sich aus den Anlagen dieser Satzung keine anderweitige Zuordnung ergibt.

Zweigt eine neue Straße von mehreren Straßen ab, ist für die Zuordnung zu dem Schulbezirk die Straße maßgebend, an welche die neue Straße mit ihrer kleinsten Hausnummer angrenzt.

Die Umbenennung einer Straße berührt nicht deren Zuordnung zu einem Schulbezirk.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft und ist für alle Neuaufnahmen ab dem Schuljahr 2020/2021, einschließlich des dazugehörigen Anmeldeverfahrens zu berücksichtigen. Dieses gilt insbesondere für die aus den Anlagen dieser Satzung ersichtlichen Änderungen der Straßenzuordnung zu den Schulbezirken.

Zum selben Zeitpunkt wird die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Festlegung der Schulbezirke für alle Grundschulen in städtischer Trägerschaft vom 19.02.2018 (Amtsblatt für die Stadt Oldenburg vom 02.03.2018), in Kraft ab dem 01.08.2019, aufgehoben.

Oldenburg (Oldb), 25.02.2019
Stadt Oldenburg (Oldb)

Krogmann
Oberbürgermeister